

Möglichkeiten des Auslandsaufenthaltes

Überlegungen zur Schullaufbahn (G8)

Formale Rahmenbedingungen

- ▶ 1. Möglichkeiten des Auslandsaufenthaltes
- ▶ 2. Allgemeine Hinweise
- ▶ 3. Auslandsaufenthalt im 1. Hj. der Jgst. 9
- ▶ 4. Ganzjähriger Auslandsaufenthalt in der Jgst. 9
- ▶ 5. Auslandsaufenthalt im 1. Hj. der EF
- ▶ 6. Ganzjähriger Auslandsaufenthalt in der EF /
halbjähriger Auslandsaufenthalt im 2. Hj. der EF
- ▶ 7. Ganzjähriger Auslandsaufenthalt am Anschluss
an die EF / vor der EF
- ▶ 8. Erwerb des Latinums
- ▶ 9. Empfehlung
- ▶ 10. Rechtsgrundlagen

1. Möglichkeiten des Auslandsaufenthaltes

Sek I			Sek II			
9.1	9.2	eingeschob. Jahr	EF.1	EF.2	eingeschob. Jahr	Q1/Q2



slandsaufenthalt

gulärer Schulbesuch

2. Allgemeine Hinweise

- ▶ Organisation: privat, über kommerzielle bzw. gemeinnützige Organisationen oder über besondere Programme
- ▶ Dauer: 3 Monate bis zu einem Jahr
- ▶ Beratungsgespräch mit Klassenlehrern oder Stufenleitern
- ▶ formloser Antrag auf Beurlaubung an die Schulleitung
- ▶ Nachweis über den Schulbesuch im Ausland
- ▶ Schülerin: verantwortlich für das Nacharbeiten der versäumten Unterrichtsinhalte
- ▶ keine Anrechnung von ausländischen Leistungsnachweisen für das Abitur

3. Auslandsaufenthalt im 1. Hj. der Jahrgangsstufe 9

- ▶ keine Regelung für einen Auslandsaufenthalt in der Sek. I in der APO-SI
- ▶ Problem: Schülerinnen sind noch sehr jung
- ▶ Genehmigung durch die Schulleitung in besonders begründeten Ausnahmefällen
- ▶ Dauer: z.B. Autumn Term (Sept. – Dez.)
- ▶ nach Rückkehr: Fortsetzung der Schullaufbahn in Kl. 9
- ▶ versetzungsrelevant: Leistungen im 2. Hj., es müssen hinreichende Bewertungsgrundlagen in allen Fächern vorliegen; bei 2 Tertialaufenthalten ist dies **nicht** gegeben
- ▶ rechtzeitige Bewerbung für Berufsfeldpraktikum (z.Zt. Ende Kl. 9)

4. Ganzjähriger Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 9

- ▶ siehe 3., Punkt 1–3
- ▶ nach Rückkehr: Fortsetzung der Schullaufbahn i.d.R. in der Jgst., in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde, d.h. in der Jgst. 9
- ▶ Vorversetzung von leistungsstarken Schülerinnen von Kl. 8 in EF (§ 2 Abs. 3 APO–GOST)
- ▶ Zeugnisnoten am Ende der Kl. 8:
 - mindestens „2“ in D, M, 1. FS, 2. FS
 - in je einem Fach aus den Lernbereichen GL, NW
 - in den übrigen Fächern überwiegend „2“

- ▶ Pflichtbelegung der 2. FS bis zum Ende der EF
- ▶ Fortsetzung der Schullaufbahn in der EF ohne Versetzung , d.h.
 - kein Hauptschulabschluss nach Klasse 9
 - keine formale Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
- ▶ bei einem Scheitern am Ende der EF:
 - keine Wiederholung der EF möglich
 - kein Schulabschluss

5. Auslandsaufenthalt im 1. Halbjahr der EF

- ▶ Dauer: ein Term (Sept.–Mitte Dez.) – ½ Jahr
- ▶ i.d.R. problemlose Beurlaubung möglich
- ▶ aber: eingeschränkte Erfahrungen mit dem Kurssystem:
 - fachspezifische Methoden
 - Klausuranforderungen
 - Grundlagen für die LK-Wahl
- ▶ nach der Rückkehr: Fortsetzung der Schullaufbahn in der EF
- ▶ versetzungsrelevant: Leistungen im 2. Hj.

6. Ganzjähriger Auslandsaufenthalt in der EF / halbjähriger in EF.2

- ▶ nach Rückkehr: Fortsetzung der Schullaufbahn in Q1 ohne Versetzung
- ▶ erforderliche Zeugnisnoten in Kl. 9:
 - Ø: „3“
 - keine „5“ oder „6“
 - schriftliche Fächer: max. eine „4“
- ▶ Mittlerer Schulabschluss: nach erfolgreichem Durchlaufen der Q1
- ▶ Anrechnung des Auslandsjahres auf die Höchstverweildauer in der Oberstufe

- ▶ zweiwöchiges Sozialpraktikum: im Anschluss an den Auslandsaufenthalt nach den Vorgaben und in Absprache mit der Schule
- ▶ bei Tertialaufenthalten über das 1. Hj. der EF hinaus (z.B. Jan.–März):
 - Fortsetzung der Laufbahn in EF.2
 - Erbringen aller Leistungen einschließlich der Vergleichsklausuren für die Versetzung
- ▶ erschwerter Erwerb des Latinums

7. Ganzjähriger Auslandsaufenthalt im Anschluss an die EF / vor der EF

- ▶ eingeschobenes Jahr
- ▶ keine Anrechnung des Auslandsjahres auf die Höchstverweildauer in der Oberstufe
- ▶ nach Rückkehr: Fortsetzung der Schullaufbahn in der EF / in der Q1

8. Erwerb des Latinums

- ▶ mindestens „4“ im Abschlusskurs der EF (ab Kl. 6)
- ▶ gilt auch beim Auslandsaufenthalt im 1.Hj. der EF
- ▶ bei ganzjährigem oder halbjährigem (2. Hj.) Auslandsaufenthalt in der EF: Externenprüfung vor dem Weggang/nach Rückkehr in die EF:
 - landeseinheitlich: dreistündige Klausur, 20-minütige mündliche Prüfung
 - Anmeldung über die Schulleitung bis zum 1.2. des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet

- ▶ Alternative:
 - Teilnahme am Lateinkurs der EF in der Q1
 - aber: Nur in Ausnahmefällen lässt die Blockung dies zu.

9. Empfehlung

- ▶ Auslandsaufenthalt im 1. Halbjahr der EF: 3 Monate
- ▶ Eingeschobener Auslandsaufenthalt

10. Rechtsgrundlagen

- ▶ § 43 Abs. 3 SchulG
- ▶ § 4 APO-GOST

- ▶ grundlegende Informationen auf dem Bildungsportal des Landes NRW:
 - Merkblatt zum Auslandsaufenthalt
 - Merkblatt zum Erwerb des Latinums